



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 2

Rostock, 08.01.2026

Vierte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Januar 2026

Vierte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock

vom 7. Januar 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 12/2011), die zuletzt durch die Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 5. November 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 1/2026) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 11. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47/2013), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 1. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2020), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zwischenüberschrift „V. Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit während der Corona-Krise“ wird aufgehoben.
 - b) Die Wörter „§14a Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit während der Corona-Krise“ wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Zwischenüberschrift „VI.“ wird zu „V.“
2. In § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit im Senat nicht erforderlich, so kann unter angemessener Fristsetzung die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Nicht fristgerecht eingehende Antworten gelten als Enthaltung. Die Entscheidung ist dem Senat zur mündlichen Beratung in der nächsten Sitzung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Über die Durchführung eines Umlaufverfahrens entscheidet die/der Vorsitzende in Vorbereitung der Sitzung, ansonsten der Senat.“
3. Die Zwischenüberschrift „V. Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit während der Corona-Krise“ wird aufgehoben.
4. § 14a wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Vierte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Januar 2026.

Rostock, 7. Januar 2026

Die Vorsitzende des
Akademischen Senats
Universitätsprofessorin Dr. Judith Gärtner